

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1335 –

Ausbau der Kinderbetreuung – Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Ausführungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausbau der Kinderbetreuung – insbesondere für unter Dreijährige – ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Bei der Realisierung dieses Ziels ist die Bundesregierung auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen angewiesen, die nicht nur den Rechtsanspruch erfüllen müssen, sondern auch selbst Einrichtungen betreiben und einen erheblichen Anteil der Finanzierung tragen.

In der Präambel der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 wird als Grundlage die „Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder, bis 2013 auszubauen, so dass dann insgesamt rund 750 000 Plätze bereit stehen“ genannt. Geschlossen wurde diese Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern – nicht jedoch mit den Kommunen.

Im November 2009 haben mehrere nordrhein-westfälische Städte und Kreise eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen (NRW) in Münster eingereicht. Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes. Nach Auffassung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände, Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW, müssen die entstehenden Kosten – abzüglich der Bundesmittel – durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen werden. Die Kommunen sind der Auffassung, dass das Ausführungsgesetz des Landes zum Kinderförderungsgesetz des Bundes gegen das Konnexitätsprinzip verstoße. Mit dem Ausführungsgesetz habe das Land Nordrhein-Westfalen die kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe bestimmt und ihnen somit neue Aufgaben übertragen. Entsprechend des Konnexitätsprinzips müssten folglich die Länder für die Kosten des Kita-Ausbaus aufkommen.

Mit dieser Klage sind die oben genannte Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bezogen auf den Kita-Ausbau und grundsätzlich die Ausbauziele des Bundes unter erheblichem Druck.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt der Auffassung entgegen, dass „mit dieser Klage [...] die oben genannte Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bezogen auf den Kita-Ausbau und grundsätzlich die Ausbauziele des Bundes unter erheblichem Druck“ sei. Mit dem Kinderförderungsgesetz, dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz und der genannten Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 sind die zur Umsetzung der Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren erforderlichen legislativen Akte erlassen und in Kraft.

1. Welche Auswirkung haben – nach Ansicht der Bundesregierung – die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder auf die Aufgaben und Finanzverantwortung der Kommunen?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau hat sich am 28. August 2007 darauf geeinigt, dass sich der Bund an der Finanzierung in der Ausbauphase bis 2013 mit 4 Mrd. Euro beteiligt. Die Länder werden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen und Trägern zur Verfügung gestellt werden. Die Länder werden ebenfalls finanzielle Voraussetzungen dafür schaffen, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 regelt allein die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Ländern, nicht jedoch das Innenverhältnis zwischen Ländern und Kommunen. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 obliegt den Ländern die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Kommunalverfassungsbeschwerde der 22 nordrhein-westfälischen Städte und Kreise gegen das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Kinderförderungsgesetz vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm und der genannten Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen?

Die Bundesregierung enthält sich einer Bewertung zu einem laufenden Verfahren, das allein landesverfassungsrechtlicher Natur ist.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Hintergrund, dass die Kommunen trotz ihrer wichtigen Rolle beim so genannten Krippengipfel nicht eingebunden waren und die Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ lediglich zwischen Bundesregierung und Bundesländern ohne Beteiligung der Kommunen abgeschlossen wurde?

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem so genannten Krippengipfel am 2. April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 ist daraufhin nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes abgeschlossen worden. Zur Frage nach der Beurteilung der Kommunalverfassungsbeschwerde wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Konsequenzen hätte nach Auffassung der Bundesregierung ein Erfolg der genannten Klage für das Land NRW; würde bei erfolgreicher Klage das Land die Gesamtkosten des Kita-Ausbaus (abzüglich des Bundesanteils) übernehmen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung ihre Ausbauziele für den Fall des Erfolgs der Klage gefährdet?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung den Kita-Ausbau in NRW sicherzustellen, sollte der Kommunalverfassungsbeschwerde stattgegeben werden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob auch in anderen Bundesländern eine ähnlich gelagerte Konnexitätsproblematik besteht und darüber, ob auch in anderen Bundesländern der Rechtsweg beschritten wird?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse.

